



II-4437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/3-I/6/92

10. Jänner 1992

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 Wien

1914/AB

1992-01-13

zu 1902/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freunde und Freunden haben am 12. November 1991 unter der Nr. 1902/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die topographischen Aufschriften gemäß Art. 7 Staatsvertrag von Wien in Kärnten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchen Gemeinden in Kärnten gibt es welche Ortstafeln mit Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache?
2. a) In welchen Gemeinden in Kärnten gibt es auch Hinweistafeln mit Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache?
 b) Um welche Hinweistafeln handelt es sich?
3. Wieviele Amtsgebäude (Schulen, Gemeindeämter, Bezirksämter, Gerichte u.a.) gibt es in Kärnten, in denen eine Aufschrift auch in slowenischer Sprache angebracht ist?
4. Um welche Amtsgebäude handelt es sich und wo stehen diese Amtsgebäude?

- 2 -

5. In der Gemeinde Ludmannsdorf/Bilcovs müßten laut VO vom 31.5.1977, BGBl.Nr. 308 in 17 Ortschaften die topographischen Bezeichnungen slowenisch/deutsch angebracht sein; tatsächlich gibt es nur eine zweisprachige Bezeichnung, nämlich Ludmannsdorf/Bilcovs. Werden Sie dafür sorgen, daß gemäß VO BGBl.Nr. 308 alle topographischen Bezeichnungen zweisprachig angebracht und somit diese Bestimmung überall erfüllt wird?
6. Werden Sie auch dafür sorgen, daß alle zweisprachigen topographischen Bezeichnungen (allenfalls neben der Umgangssprache) den Namen der slowenischen Schriftsprache entsprechend angebracht werden?
7. Werden Sie auch dafür sorgen, daß zumindest in den Gemeinden laut VO BGBl.Nr. 307 und 307/1977 alle Amtsgebäude, Hinweistafeln und öffentlichen Aufschriften im Sinne des StV Art. 7 Z. 3 in slowenischer und deutscher Sprache angebracht werden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 7:

Die Festlegung der hier in Betracht kommenden Gebietsteile obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats. Mit Verordnung vom 31. Mai 1977, BGBl.Nr. 306, hat die Bundesregierung diejenigen Gemeinden genannt, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind. Die Form dieser topographischen Bezeichnungen hat der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl.Nr. 308, zu entsprechen. Ob in diesen Gebietsteilen derartige Tafeln aber aufzustellen bzw. topographische Aufschriften überhaupt anzubringen sind, ist allerdings eine davon unabhängige Frage, die nicht in meinen Wirkungsbereich fällt.

- 3 -

Zu Frage 6:

Aus § 12 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes ergibt sich, daß nur eine slowenische Form der Bezeichnung der Örtlichkeit in Betracht kommen kann. Hierbei ist das maßgebende Kriterium nicht die slowenische Schriftsprache, vielmehr ist gemäß § 12 Abs. 2 leg.cit. "auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen".

